

Amt für Freiheitsentzug
und Betreuung

28. Juli 2010

Kontaktstelle:

Straf- und Massnahmenvollzug
Regionalstelle Bern-Mittelland
Speichergasse 8
3011 Bern
Tel.: 031 635 63 00
Fax: 031 635 63 01

Geht an:

- Einwohner- und Gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Aufgebote zum Antritt von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen

Zustellungsauftrag an die bernischen Gemeinden

Die Regionalstellen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) des Kantons Bern mit Sitz in Bern, Biel, Fraubrunnen (ab 1. April 2012: Burgdorf) und Thun bieten die zu einer Freiheitsstrafe bzw. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zu einer stationären strafrechtlichen Massnahme verurteilten Person mit Verfügung zum Antritt auf. Die Verfügung wird durch eingeschriebene Postsendung zugestellt. Vor Versand überprüfen die Regionalstellen der ASMV die Adressangaben im zentralen Personen- und Adressdatenverwaltungs-System ZPV. Wird die eingeschriebene Sendung nicht fristgerecht bei der Post abgeholt, stellen die Regionalstellen der ASMV die Aufgebotsverfügung der Wohnsitzgemeinde (gemäss ZPV-Angaben) zu.



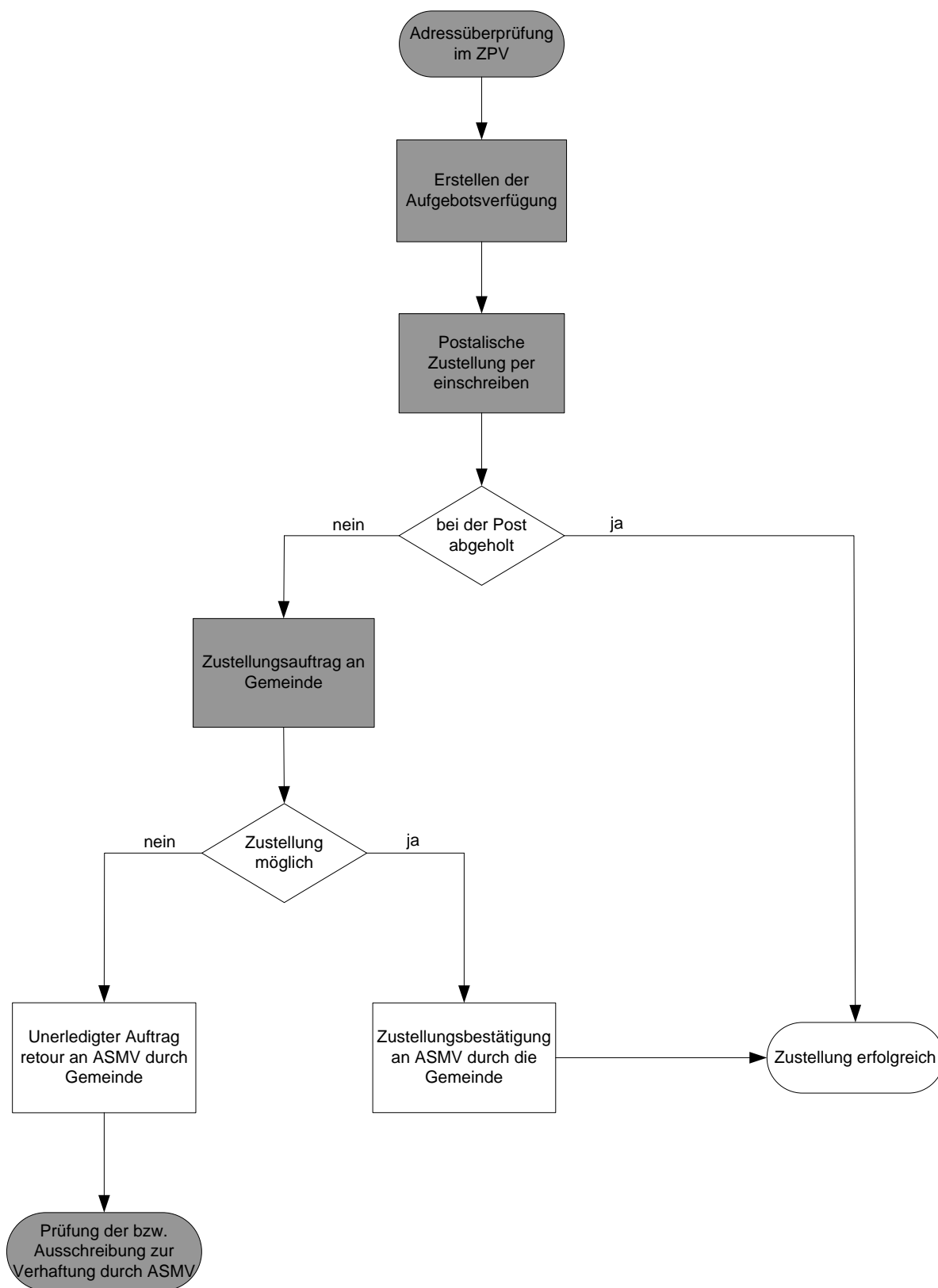
Dabei gilt folgendes:

1. Die Regionalstellen der ASMV stellen den Gemeinden einen schriftlichen Zustellungsauftrag zu. Die Aufgebotsverfügung liegt dem Zustellungsauftrag in verschlossenem Couvert bei.
2. Die Gemeinde hat den Auftrag, der betroffenen Person das verschlossene Couvert, **wenn möglich persönlich und innert 10 Tagen** nach Eingang bei der Gemeinde zuzustellen bzw. auszuhändigen. Sollte eine persönliche Aushändigung des Couverts auch beim zweiten Zustellversuch erfolglos bleiben, kann das verschlossene Couvert Angehörigen oder Familiengenossen übergeben oder – bis zum 31. Dezember 2010 – in den Briefkasten gelegt oder an die Türe geheftet werden (Art. 88 Gesetz über das Strafverfahren [StrV]). Ab dem 1. Januar 2011 (Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung [StPO] unter Aufhebung des StrV) kann das verschlossene Couvert einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person übergeben werden (Art. 85 StPO).
3. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Gemeinde bestätigt die Zustellung in dem dafür vorgesehenen Feld des Zustellungsauftrags. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein,
 - a. wie das Aufgebot zugestellt wurde (persönlich, in den Briefkasten gelegt, an die Wohnungstüre geheftet oder an Familienangehörige bzw. im gleichen Haushalt lebende Person übergeben [entsprechendes Feld ankreuzen]);
 - b. wem das Aufgebot ausgehändigt wurde (Name und Vorname der Person, evt. Verwandtschaftsgrad inkl. Unterschrift der entgegennehmenden Person);
 - c. wo das Aufgebot ausgehändigt wurde (Wohnort, Gemeindeverwaltung);
 - d. wann das Aufgebot ausgehändigt wurde (Datum und Uhrzeit).

Bei erfolglosen Zustellungsversuchen ist das Feld „nein“ anzukreuzen und eine kurze Begründung aufzuführen (z.B. „Abmeldung ins Ausland“, „schrifttenpolizeilich in Gemeinde angemeldet, jedoch an dieser Adresse nicht wohnhaft“ o.ä.).

Verweigert eine Person die Annahme oder die Unterschrift bzw. verhindert sie die Aushändigung, wird dies im Zustellungs-Bestätigungs-Feld festgehalten. In diesen Fällen gilt das Aufgebot als zugestellt.

4. Der vollständig ausgefüllte Zustellungsauftrag ist als Zustellungsbescheinigung an die Regionalstelle der ASMV zu retournieren. Bei erfolglosen Zustellungsversuchen wird das Aufgebot an die Regionalstelle retourniert.



Amt für Freiheitsentzug und Betreuung:

Martin Kraemer, Fürsprecher
Amtsvorsteher